

Erläuterung

Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

Berkowski FINANZ GmbH

Am Rullenweg 11a • 48653 Coesfeld
Tel.: 02541 / 847774 • Fax: 02541 / 847776
info@berkowski-finanz.de
<http://www.berkowski-finanz.de>

Nach § 10 Sozialgesetzbuch (SGB V) sind in der Familienversicherung der Ehegatte / Lebenspartner und die Kinder eingeschlossen, falls die Familienangehörigen

- ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben,
- weder versicherungspflichtig noch selbst freiwillig versichert sind,
- nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind,
- nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind,
- kein Gesamteinkommen beziehen, das regelmäßig im Monat 1/7tel der monatlichen Bezugsgröße (Grenzwert) überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

Der Ehepartner eines GKV-Versicherten ist während des Erziehungsurlaubes (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) nur dann in der GKV des Ehegatte / Lebenspartnern mitversichert, wenn vorher eine eigene gesetzliche (Pflicht-) Krankenversicherung bestand. Der Anspruch auf Familienversicherung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub, weil der Anspruch auf Beihilfe fortbesteht.

Kinder sind gem. § 10 (2) SGB in der Familienversicherung eingeschlossen

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, falls sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls sie sich in Schul- oder Berufsausbildung (auch Studium) befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten. Diese Frist erhöht sich ggf. um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes,
- ohne Altersbegrenzung, falls die Kinder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, als sie nach einem anderen Kriterium Anspruch auf Familienversicherung hatten.

Wichtig: Kinder sind nach § 10 (3) SGB V nicht in der Familienversicherung versichert, falls der mit den Kindern verwandte Ehegatte / Lebenspartner des Mitglieds

- nicht GKV-Mitglied ist - z.B. weil er der PKV angehört – und
- sein Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt und
- regelmäßig höher ist, als das Gesamteinkommen des Mitglieds.

Falls ein Ehepartner privat, der andere gesetzlich versichert ist, besteht also für das Kind nur dann eine kostenfreie Mitversicherung in der Familienversicherung der GKV, falls der PKV-Versicherte unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdient, oder der privat Versicherte zwar oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdient, aber nachweislich regelmäßig geringere Einkünfte als das GKV-Mitglied hat.

Kinderbeiträge zur GKV

Erfolgt eine freiwillige Weiterversicherung des Kindes, müssen nach § 240 SGB V alle Einnahmen des Kindes herangezogen werden.

Anmerkung

Nach einem aktuellen Gerichtsurteil des Bundessozialgerichtes sind bei der Ermittlung des Einkommens auch eine in Monatsraten gezahlte Abfindung (Az: B 12 KR 2/05 R) sowie eine private Altersrente (Az: B 12 KR 10/04 R) zu berücksichtigen. D.h. bei der Prüfung, ob das Gesamteinkommen der Person, die in der GKV beitragsfrei versichert werden soll, maximal 1/7 der monatlichen Bezugsgröße beträgt, werden auch monatlich gezahlte Abfindungen sowie private Altersrenten berücksichtigt. Wird die beitragsfreie Familienversicherung verweigert, weil u.a. durch eine monatliche Abfindung oder private Altersvorsorge diese Einkommensgrenze überschritten wird, sind hierauf allerdings keine Beiträge zu entrichten!